

**Verwendung von Baustellen zur Gewinnung von Nahrungs- und Futterpflanzen.**

Die „Br. Ztg.“ bringt heute eine Verordnung, wonach alle zur Verbauung bestimmten Grundstücke (Baustellen) insofern sie überhaupt anbaufähig sind, vom Grundeigentümer mit Pflanzen zu bebauen sind, die der Ernährung von Menschen oder Tieren dienen. Die Erntekommissionen haben dahin zu wirken, daß alle anbaufähigen Baustellen vom Grundeigentümer nach Möglichkeit mit Nahrungs- oder Futterpflanzen bebaut werden.